



Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband
Niederrhein e.V.

AWO Niederrhein und Bezirksjugendwerk
zur Arbeit der 'Tafeln'

Rechtsanspruch — soziale Leistungen statt Almosen

positiv

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Niederrhein e.V.
Lützowstraße 32
45141 Essen
Tel. 02 01 / 31 05 - 0, Fax: -276
info@awo-niederrhein.de
www.awo-nr.de

Rechtsanspruch auf soziale Leistungen statt Almosen

In Deutschland gibt es mittlerweile 845 'Tafeln', die regelmäßig von ca.1 Mio. Menschen aufgesucht werden. Die Armenspeisungen der 'Tafeln' sind somit ein enormer Wachstumsmarkt.

Wie bei ihrer Gründung im Jahre 1919 fordert die Arbeiterwohlfahrt auch heute wieder:

Rechtsanspruch auf soziale Leistungen statt Almosen.

Wir können nicht hinnehmen, dass in unserem reichen Land immer mehr Menschen in Armut geraten und wieder – wie nach den Weltkriegen - auf Armenspeisungen angewiesen sind.

'Tafeln' bekämpfen die Folgen von Armut und nicht die Armut selbst. Kein Mensch sollte auf das Mitleid Anderer angewiesen sein, um seine existentiellen Grundbedürfnisse zu erfüllen. Es ist eine Verletzung der Würde jedes Einzelnen für seine Existenzerhaltung anstehen zu müssen!

Die Position des AWO Bezirksverbandes Niederrhein und des Bezirksjugendwerks zur Arbeit der 'Tafeln'

Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass in NRW etwa 200.000 Menschen auf die Angebote der 'Tafeln' angewiesen sind. Deshalb formuliert die AWO für die Arbeit der 'Tafeln' Positionen, die richtungweisend für das Engagement unseres Verbandes sind. Dabei soll keineswegs die Arbeit der Menschen, die sich ehrenamtlich oder hauptamtlich engagieren, gering geschätzt werden. Die 'Tafeln' entlasten vom täglichen Existenzkampf. Sie dürfen jedoch nicht Ersatz für politisches Handeln sein. Denn wer heute an einer Suppenküche für Essen ansteht, wird nicht dazu befähigt, sich morgen selbst zu ernähren, sondern wird sich auch morgen wieder anstellen müssen. Es handelt sich also um die Bekämpfung der Symptome von Armut und nicht um die Bekämpfung der Armut selbst.

Sozialpolitisch setzt sich die Arbeiterwohlfahrt deshalb dafür ein, dass

- der Kreislauf einer oft lebenslangen Armut zum frühesten möglichen Zeitpunkt unterbrochen wird,
- 'Tafeln' nicht weiterhin von der Politik und Verwaltung als Legitimation für sozialpolitische Untätigkeiten oder gar als eine weitere Aushöhlung des Sozialstaates genutzt werden dürfen.
- alle nötigen sozial- und gesellschaftspolitischen Schritte eingeleitet werden, die unsere Gesellschaft in die Lage versetzen, zukünftig wieder für das Wohlergehen Aller Sorge zu tragen. Dies darf nicht auf das soziale Engagement Einzelner beschränkt werden, sondern bedarf einer rechtlich und strukturell abgesicherten Grundlage.
- dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes Rechnung getragen wird, sodass alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben und an den vorhandenen Gütern und Dienstleistungen teilhaben können,
- Existenz unterstützende Angebote wie 'Tafeln', Suppenküchen, Kleidershops, Möbelhäuser, Tafelläden, Warenkörbe, Lebensmittelgutscheinausgaben und Sozialkaufhäuser von Politik und Verwaltung als dringende Anlässe für sozialpolitisches Handeln verstanden werden
- bürgerschaftliches Engagement nicht länger als Ersatz für sozialrechtlich zu regelnde Leistungen erhalten muss.

Leitlinien der AWO und des Bezirksjugendwerks im Umgang mit 'Tafeln'

In der konkreten Praxis von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen oder in Kooperation mit den 'Tafeln' orientiert sich die Arbeiterwohlfahrt an folgenden Grundsätzen:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt sollen dafür sensibilisiert werden, die oft verdeckten Anzeichen von Armut zu erkennen und konkrete Hilfsangebote machen zu können.
- Ehrenamtliche und Hauptamtliche verstehen sich als anwaltschaftliche Helferinnen und Helfer.
- Die helfende bzw. unterstützende Tätigkeit muss parallel soziale Not aufdecken und Missstände öffentlich benennen.
- Die Tätigkeit verbindet sich mit Aktivitäten, die die Menschen aus ihrer Isolation holen. Sie unterstützt gleichermaßen bei der Beantragung von sozialrechtlichen Leistungen.
- Bei der Kooperation mit den 'Tafeln' müssen klare Regeln eingehalten werden.
- In Einrichtungen, in denen das Essen zum pädagogischen Konzept gehört z. B. in Kitas und Offenen Ganztagschulen, darf dieses nicht durch die 'Tafeln' bereit gestellt werden, sondern muss durch die öffentliche Hand gemeinsam mit dem Träger sicher gestellt werden.
- Eine Zusammenarbeit mit den 'Tafeln' ist nur in Einrichtungen vertretbar, zu deren Profil es nicht gehört auch Mahlzeiten zur Verfügung zu stellen z. B. bei der Drogenhilfe.